

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Munizipalgemeinde Horn

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Horn folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.</p> <p>Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Horn.</p>
Uebergeordnete Erlasse	<p>Art. 3</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.</p>
Abgabepflicht	<p>Art. 4</p> <p>Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.</p>
Ablagerungsverbot	<p>Art. 5</p> <p>Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden.</p> <p>Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.</p>
Kontrollen	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich bereitgestellte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über Verursacher zu durchsuchen.</p>

Verbrennungsverbot Art. 7
Ausserhalb von Anlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation

Zuständigkeit Art. 8
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.

Information Art. 9
Der Gemeinderat orientiert periodisch über die Sammel-touren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeinde-angehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Verbände Art. 10
Die Gemeinde Horn gehört dem Transportkostenausgleich der an der Kehrichtverbrennungsanlage St. Gallen angeschlossenen Gemeinden sowie dem Kehricht-Sackverbund Rorschach an.

III. Sammeldienste, Sammelplätze

Sammeldienste Art. 11
Sammelplätze
Der Gemeinderat legt fest:
a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separat-sammlungen
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonder-abfälle und problematische Abfälle
Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durch-führung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

VI. Bauabfälle

Grundsatz

Art. 12

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und soweit möglich und wirtschaftlich tragbar der Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Entsorgungskonzept

Art. 13

Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.

Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens die korrekte Umsetzung des Entsorgungskonzeptes.

Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m³

V. Finanzierung

Grundsatz

Art. 14

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche - soweit sinnvoll - nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Gebühren

Art. 15

Soweit der Kehricht-Sackverbund Rorschach Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Sackverbundes.

Die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren sind im Anhang ersichtlich.

Anpassungen

Art. 16

Der Gemeinderat kann die im Anhang dieses Reglementes in Franken festgelegten Gebühren durch Beschluss der Teuerung anpassen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes wird das bisherige Abfallreglement vom 14.12.72 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 18 Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf den ..1..2..1997..... in Kraft.
Rechtsmittel	Art. 19 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.
Strafbestimmungen	Art. 20 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss dem Gemeindeorganisationsgesetz geahndet. Im übrigen gelten die kantonalen Strafbestimmungen als auch diejenigen des Bundesrechts.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Januar 1997

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 19.11.1996 (Vorprüfung)

ANHANG

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung (bildet Bestandteil des Reglementes)

Sack- und Containergebühren

Die Gebühren für die Abfälle gemäss Art. 14 des Reglementes betragen:

Kehrichtsäcke

offizieller Sack	17 l	Fr. 1.50
offizieller Sack	35 l	Fr. 2.50
offizieller Sack	60 l	Fr. 4.20
offizieller Sack	110 l	Fr. 7.60

Gebührenmarke Fr. 4.20

Container-Plomben Fr. 45.--

1.1.1995